

RS Vwgh 1987/12/15 84/05/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §39;

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

Rechtssatz

Hat die Behörde I. Instanz bereits schlüssig dargelegt, aus welchen Gründen sie eine Gefahr für nicht gegeben annimmt (hier: Abrutschgefahr eines Hanges auf Nachbarhäuser durch einen Neubau) und ist der Nachbar dem vor den Verwaltungsbehörden konkret nicht entgegengetreten, dann liegt keine Rechtswidrigkeit vor, wenn die Berufungsbehörde insofern eine weitere Prüfung nicht für erforderlich erachtet hat.

Schlagworte

Sachverhaltsermittlung Umfang der Abänderungsbefugnis Diverses Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung
Rechtsmittelverfahren Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den
Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984050043.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at